



Antworten auf Fragen Abgeordneter an die Vertreterin der Europäischen Kommission in Deutschland aus der Sitzung des Europaausschusses am 9. Oktober 2024

Position der Europäischen Kommission zu Minderheitensprachen

Die sprachliche und kulturelle Vielfalt ist ein Grundwert der EU und muss geachtet und geschützt werden, das betrifft auch den Schutz von Minderheiten. Dies ist in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, die durch den Vertrag von Lissabon rechtsverbindlich ist und Diskriminierung aufgrund der Sprache verbietet. Die EU unterstreicht ihr Engagement für die reiche sprachliche und kulturelle Vielfalt, die in Artikel 3 und Artikel 165 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben ist. Die Kommission hat jedoch keine allgemeinen Befugnisse in Bezug auf Minderheiten, insbesondere nicht bezüglich der Regelung des Gebrauchs von Regional- und Minderheitensprachen. Die EU-Mitgliedstaaten behalten die allgemeine Befugnis, Entscheidungen über Minderheiten zu treffen, da die Bestimmungen der Charta gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundrechtecharta nur an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, wenn sie EU-Recht umsetzen. Wenn eine Situation keine Umsetzung von EU-Recht erfordert, ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Grundrechte, die sich aus ihrer Verfassungsordnung und ihren internationalen Verpflichtungen ergeben, sicherzustellen.

Gemäß Artikel 165 AEUV muss die Union die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen in vollem Umfang achten. Daraus folgt, dass die rechtlichen Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und daher auf nationaler Ebene geregelt werden müssen. Im Rahmen ihrer begrenzten Zuständigkeiten in diesem Bereich unterstützt die Kommission die sprachliche Vielfalt und erkennt die Bedeutung der Wertschätzung des sprachlichen Hintergrunds der Lernenden an, wie in der Empfehlung des Rates von 2019 zu einem umfassenden Konzept für das Lehren und Lernen von Sprachen dargelegt.

Durch die Europäische Kulturagenda und das EU-Programm Erasmus+ werden das Sprachenlernen und die sprachliche Vielfalt gefördert, inklusive die Anerkennung und Unterstützung von Minderheitssprachen. Mit Erasmus+ werden zahlreiche Projekte finanziert, die das Erlernen und die Sichtbarkeit einer Regional- und Minderheitensprache in Europa fördern. Das neue Programm Erasmus+ bietet auch Möglichkeiten für kleinere Partnerschaften, die den Zugang für kleine Organisationen erleichtern, einschließlich jene, die regionale und Minderheitensprachen fördern. Außerdem beinhaltet das Erasmus+ Online-Sprachunterstützungsprogramm seit 2023 (auf Anfrage der Regierung Spaniens) Links zu Lernressourcen für Baskisch, Katalanisch und Galizisch. Mit dem [Creative-Europe-Programm](#) werden Projekte unterstützt, die auf den Schutz von Sprachen, auf kulturellen Austausch und auf die Übersetzung von literarischen Werken in weniger gesprochenen Sprachen abzielen. Auch mit dem Forschungsprogramm [Horizon Europe](#) wird Mehrsprachigkeit gefördert. Derzeit läuft ein Programm zum Schutz von bedrohten Sprachen in Europa. Eines der vorrangigen Themen für die Bewerbung auf das Europäische Sprachensiegel 2023-2024 ist die Unterstützung von Projekten zu Regional- und Minderheitensprachen als Mittel zur Förderung von Gleichheit, sozialem Zusammenhalt und aktiver Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern. Mehr Informationen zu den diversen Programmen und Initiativen finden Sie auch in [dieser Broschüre](#).

Die Kommission arbeitet bei der Förderung von Regional- und Minderheitensprachen mit dem Europäischen Fremdsprachenzentrum des Europarats zusammen. Im November 2023 wurde ein Kolloquium zur Stärkung der Förderung von Regional- und Minderheitensprachen organisiert. Derzeit werden detaillierte Fallstudien erstellt mit dem Ziel, Best Practices in einer Datenbank zu sammeln.

Institut für Sprachenvielfalt (in Schleswig-Holstein)

Momentan wird nicht über die Einrichtung eines solchen Instituts für Sprachenvielfalt nachgedacht. Hierzu gab es auch bereits einen Austausch zwischen DG EAC und Schleswig-Holstein.

Die Bemühungen der EU, das Bewusstsein für die Bedeutung der sprachlichen Vielfalt zu schärfen, konzentrieren sich auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Fremdsprachenzentrum des Europarats, dessen Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einen soliden Rahmen für seine Maßnahmen in diesem Bereich bildet. Das Europäische Fremdsprachenzentrum des Europarats dient als Kompetenzzentrum für das Lehren und Lernen von Sprachen, auch in mehrsprachigen Klassenzimmern, und unterstützt den Unterricht in der Muttersprache des Schülers/der Schülerin, einschließlich Minderheitensprachen. Speziell zur Förderung der sprachlichen Vielfalt im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen und im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit hat das Zentrum am 7. November 2023 ein Kolloquium speziell zu Regional- und Minderheitensprachen in einem mehrsprachigen Kontext veranstaltet und richtet derzeit eine Datenbank mit Best Practices ein.

PFAS

Zur künftigen Regulierung von PFAS ist die derzeitige Position der Europäischen Kommission kein Verbot für solche PFAS vorzuschlagen (in einer möglichen Novelle von REACH oder anderorten), deren Anwendungen generell im gesellschaftlichen Interesse sind und für die es keine brauchbaren Alternativen gibt. Die Kommission hat im Frühjahr 2024 eine Handreichung veröffentlicht, wie dieses „Essential Use“ Prinzip angewandt werden soll. Natürlich sollte dennoch der Eintrag in die Umwelt von PFAS, die unter diese Kategorie fallen, soweit möglich vermieden oder minimiert werden. Und es ist auch klar, dass es gerade bei Produkten für Privatverbraucher:innen viele Anwendungen gibt, in denen PFAS leicht ersetzt werden können (denken Sie z.B. an wasserfeste Outdoortextilien).

Leider können wir keine konkrete Zeitschiene für den weiteren Prozess geben. Vor einem eventuellen Gesetzgebungsvorschlag zur Einschränkung solcher PFAS, die die obigen Kriterien nicht erfüllen, muss die Kommission die Einschätzung der Europäischen Chemikalienagentur abwarten, die den von Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten vorgelegten Restriktionsvorschläge bewertet. Den Prozess dort können wir von Kommissionsseite nur bedingt beschleunigen, und natürlich sind die relativ langen Zeithorizonte für die Erarbeitung der ECHA-Einschätzungen für deren wissenschaftliche Fundiertheit nicht ungerechtfertigt. Dass dies für Verbraucher:innen und betroffene Unternehmen eine längere Phase der Planungs- und Investitionssicherheit bedeutet, ist uns sehr bewusst und auch aus unserer Sicht nicht zufriedenstellend. Wir hoffen, mit der erwähnten Essential Use-Mitteilung (und idealerweise baldigen Beispielen deren Anwendung in ähnlichen Bereichen) in der Zwischenzeit eine gewisse Orientierung bieten zu können.

Für eine bestimmte Untergruppe von PFAS sind wir allerdings bereits etwas weiter. Die Europäische Kommission hat am 19.9. formal entschieden, die Verwendung von Undecafluorhexansäure (PFHxA) und PFHxA-verwandten Stoffen unter anderem in Feuerlöschschäumen oder Lebensmittelverpackungen (Pizzakartons sind das augenfälligste Beispiel) stark einzuschränken. Die Entscheidung erfolgte vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass für diese Anwendungen alternative Stoffe verfügbar und auch bereits im Einsatz sind. Die einleitenden Erwägungsgründe in der Verordnung erklären die Grundlagen der Entscheidung etwas detaillierter. Der Anhang der Verordnung stellt ab Punkt 4 (rechte Spalte) die technischen Details der Einschränkung und die Ausnahmen davon dar. Je nach Anwendungsgebiet gelten verschiedene Übergangsfristen zwischen 18 Monaten und 5 Jahren. Diese Verordnung ist bereits in Kraft getreten, d.h. die Übergangsfristen laufen.

EU Taxonomie und Verteidigungsindustrie

Bei der Problematik der Finanzierung der Rüstungsindustrie und der Wettbewerbsfähigkeit im Kontrast zu USA und China, besteht auch aus Sicht der Kommission Handlungsbedarf. Ein direkter Zusammenhang mit der EU-Taxonomie-Verordnung besteht meiner Ansicht nach jedoch nicht.

Die Taxonomie-VO betrifft bislang allein die ökologische Nachhaltigkeit unter Aspekten des Klima- und Umweltschutzes. Über diesem Hintergrund wäre eine Einstufung der Rüstungsindustrie schwierig bis unmöglich. Allerdings stellt die Taxonomie eine Positivliste dar, nicht gelistete Akteure werden also als „neutral“ bewertet.

Die Probleme der Rüstungsindustrie bei der Finanzierung dürften eher an den ESG-Bewertungen von Kredit- oder Kapitalmarkunternahmen liegen. In diese Bewertungen fließen viele weitere Aspekte neben Klimaschutz ein, etwa auch die soziale Dimension einer Branche.

Zwar teilt die europäische Kommission die Einschätzung, dass die Rüstungsindustrie einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu Finanzierung braucht, einen direkten Einfluss auf ESG-Bewertungen hat sie aber nicht.

Die Größten „Kunden“ der Rüstungsindustrie sind sowieso Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen. Die EU-Taxonomie ist primär eine Orientierung für privatwirtschaftliche Investitionen.

Die EIB (European Investment Bank) diskutiert zurzeit ihre Regeln für Investments, sodass diese mittelfristig auch Investitionen in Verteidigungsindustrie erlauben könnten. Damit könnte auch das Problem angegangen werden, dass die Rüstungsindustrien in vielen Bereichen noch national organisiert werden. Durch bessere EIB-Investments wird sich, idealerweise, eine effizientere Finanzierung ergeben.

Andrius Kubilius – designierter Kommissar für Verteidigung und Weltraum - hat in seiner Anhörung im Europäischen Parlament angekündigt, dass insbesondere die Forschung und Entwicklung stark aufgestockt werden soll. Dies wird sowohl für staatliche Akteure als auch in der Privatwirtschaft Veränderungen bringen.

Schon jetzt zeichnet sich bei Banken ein gewisser Wandel ab, dass man Investitionen in Rüstungsindustrie offener gegenübersteht. Die früher oft bestehende Angst um einen Reputationsverlust fällt bei den Banken zunehmend in die Vergangenheit.